Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/10/23 5Ob51/90, 5Ob224/04h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.1990

Norm

GBG §26

Rechtssatz

Wird mehreren Personen eine Liegenschaft um einen einheitlichen Kaufpreis verkauft, so ist dieser Kaufpreis für die Einverleibung des Kaufvertrages in das Grundbuch hinreichend bestimmt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 51/90
  Entscheidungstext OGH 23.10.1990 5 Ob 51/90
  Veröff: NZ 1991,40
- 5 Ob 224/04h
  Entscheidungstext OGH 29.10.2004 5 Ob 224/04h
  Beisatz: Bestimmbarkeit des Kaufpreises liegt vor, wenn sich aus §839 ABGB iVm §889 ABGB eindeutig ergibt, dass jeder der Gläubiger nur den auf seinen Anteil (am Kaufobjekt) entfallenden Teil (des Kaufpreises) verlangen kann. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0060356

Dokumentnummer

JJR_19901023_OGH0002_0050OB00051_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at